



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.01/FL-2476/94

Flurbereinigung Möggingen (B 29), Ostalbkreis

Plangenehmigung

vom 19.12.2024

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Ostalbkreis - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.

Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie

- Wege und Gewässer,
- bodenverbessernde Maßnahmen,
- Flächen mit Grünlandumbruch sowie deren Ersatzflächen, sowie
- landschaftsgestaltende Anlagen,

sowie folgende öffentliche Anlagen bzw. Maßnahmen der Gemeinde Möggingen:

- Anlage eines unbefestigten Fußweges im Gewinn Steinenbach, Gemarkung Möggingen (Maßnahme Nr. 133/1),
- Anlage eines unbefestigten Fußweges im Gewinn Ziegelfeld, Gemarkung Möggingen (Maßnahme Nr. 240/1),
- Bau eines Schotterweges im Gewinn Strut, Gemarkung Möggingen (Maßnahme Nr. 249/2),
- Wasserableitung in den Gewannen Heckle und Sulzbach, Gemarkung Möggingen (Maßnahme Nr. 466/1),

- Anlage einer Dole mit dem Durchmesser DN300 zur Wasserableitung in den Gewannen Heckle und Sulzbach, Gemarkung Mögglingen (Maßnahme Nr. 466/2),
- sowie folgende öffentliche Anlagen bzw. Maßnahmen der Bundesstraßenverwaltung:
- Geringfügige Flächenvergrößerung der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme „Schutz, Sicherung und Optimierung von Restlebensräumen der Zauneidechse“ im Gewinn Heckle, Gemarkung Mögglingen (Maßnahme Nr. 901/1),
  - Flächengleiche Optimierung der Abgrenzung der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme „Extensivierung mit dem Entwicklungsziel Nasswiese“ zur besseren Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen im Gewinn Schettelbach, Gemarkung Mögglingen (Maßnahme Nr. 902/1),
  - Geringfügige Flächenvergrößerung der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme „Baum- und Strauchpflanzungen, Wiesenansaat, extensive Pflege“ im Gewinn Streichhof, Gemarkung Essingen (Maßnahme Nr. 903/1), inklusive Teilverlegung der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme Maßnahme in das Gewinn Dauerwangfeld, Gemarkung Essingen (Maßnahme Nr. 904/1).

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachrichtlich dargestellten Maßnahmen. Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte besonders gekennzeichnet.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
  - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte  
Maßstab 1 : 5 000 vom 16.12.2024
  - Maßnahmenkatalog vom 31.10.2024
  - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 05.11.2012 sowie 17.09.2024 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
  - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 17.09.2024
  - Erläuterungsbericht vom 28.10.2024
4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
5. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlagen im Bereich der Gewässer wird – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen – im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt (§ 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)).
6. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird die Ausnahme für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftselemente erteilt.

7. Mit Einwilligung der unteren Naturschutzbehörde wird die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Umwandlung eines Einzelteils des Streuobstbestandes nach § 33a Abs. 2 NatSchG erteilt.
8. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
9. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
10. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

Beate Sick

Beate Sick  
Referatsleiterin

